

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

GNOR e.V. • Osteinstr. 7-9 • 55118 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport
Abteilung Landesplanung
Herrn Martin Orth
Schillerplatz 3 - 5

55116 Mainz



GNOR

Gesetzlich anerkannte
Naturschutzvereinigung

Der Vorstand

Landesgeschäftsstelle

Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481
mainz@gnor.de
www.gnor.de

Ansprechpartner:

Heinz Hesping

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:

15.1.2017

Landesentwicklungsplan IV, 3. Teilfortschreibung Stellungnahme GNOR

Sehr geehrter Herr Orth,

zum Entwurf der 3. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans IV
nehmen wir nachfolgend Stellung.

Allgemein

Die bisherigen Stellungnahmen der GNOR (und auch der anderen Naturschutzverbände) zu den verschiedenen Teilfortschreibungen beinhalten eine grundsätzliche Zustimmung zur einer verstärkten Nutzung der Windenergie. Windenergie substituiert fossile Energieerzeugung und leistet damit einen Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung und zur Abschwächung der Folgen des Klimawandels.

Die grundsätzliche Zustimmung ist verbunden mit der Forderung nach einer detaillierten, zielgenauen Raumplanung der Windenergienutzung, damit das vorgenannte wichtige Ziel nicht durch negative Folgewirkungen, etwa der Beeinträchtigung von natürlichen Strukturen und der Biodiversität, konterkariert wird.

Größter Kritikpunkt der Naturschutzverbände war und ist die weitgehende Übertragung der Planungshoheit auf die Kommunen. Wegen des vorrangigen pekuniären Interesses der Kommunen an ihrer Haushaltssanierung wurde befürchtet, dass „Wildwuchs“ eintritt und das Ziel eines vernünftigen und naturverträglichen Ausbaus der Windenergie verfehlt werden könnte.

Vorstand:

Heinz Hesping (Vorsitzender)
Bernadette Riediger (stellv. Vors.)
Dr. Dieter Thomas Tietze (Schatzmeister)

Referenten:

Uli Diehl
Thomas Dolich
Dr. Peter Keller
Gerhard Weitmann

Geschäftsadresse:

GNOR-Landesgeschäftsstelle
Osteinstraße 7 – 9
55118 Mainz
Tel. 06131-671480
Fax 06131-671481

Bankverbindung:

Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE 40 545100670047514677

Registereintragung:

eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Landau
i.d.Pf., Register-Nr. VR 989
am 03.08.1977

Umsatzsteuer-IdNr.:

DE 163096041



GNOR

Die Landesregierung hielt dagegen am Grundsatz der kommunalen Planungshoheit aus politischen Durchsetzungsüberlegungen fest, wohl wissend, dass die Planungshoheit wie ein Treibsatz zur Beschleunigung des Baus von Windrädern führen würde.

Unsere Befürchtungen wurden weitgehend bestätigt. Nach unseren Erkenntnissen erfolgt der Ausbau häufig unkoordiniert; artenschutzrechtliche Bestimmungen und Fachstandards werden von kommunalen Behörden sehr unterschiedlich interpretiert und angewendet; verschiedenste Gutachten belegen ein zunehmendes Tötungsrisiko von Vögeln und Fledermäusen. In der Bevölkerung steigt die Ablehnung des Ausbaus, wobei dies längst nicht immer auf ästhetische Gründe oder übersteigertes Eigeninteresse zurückzuführen ist.

Schon die Tatsache, dass die Landesregierung innerhalb von 3 Jahren erneut eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans durchführt, zeigt den grundsätzlichen Mangel der bisherigen Entwicklungsplanung auf. Vorrangig war die politische Durchsetzung, zu Lasten der qualitativen Sorgfalt. Das war nach unserer Einschätzung ein schwerer politischer Fehler.

Beispiel: Eine der gravierendsten Fehlentwicklungen in Rheinland-Pfalz, verursacht durch die Kommunaldominanz, zeigt sich im Raum Rheinhessen. In diesem Raum, etwa zwischen Bingen/Bad Kreuznach und Worms, verläuft eine regionale Verdichtungszone des Vogelzuges in südwestlicher/nordöstlicher Richtung. Innerhalb dieser Verdichtung gibt es noch besondere Konzentrationen im Vogelzuggeschehen, die zwar ornithologisch beobachtbar sind, sich aber dennoch sehr fragil gestalten und örtlich kaum genau vorhersagbar sind. Sie hängen ab beispielsweise von Witterungsfaktoren, Geländemorphologie, Nahrungsverfügbarkeit, Rastplätzen und können auch hinsichtlich einzelner Vogelarten sehr unterschiedlich sein (siehe auch Gutachten K. und T. Isselbacher, GNOR, „Vogelzug und Windenergie in Rheinland-Pfalz“, 2001). In diesem Gutachten wird hinsichtlich der Platzierung von WEA`s gefordert, sie immer parallel zur Hauptzugrichtung zu exponieren, weil eine „Querausrichtung“ zu einer Barriere- und Riegelwirkung führt und damit das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

Genau dies ist in Rheinhessen – und andernorts - passiert. Allein in den Kreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen sind mittlerweile über 220 Windräder errichtet, die meisten in Gruppen von 3 bis 10, aber auch in Windparks bis zu 25. Zusammen mit den in direkter Nachbarschaft befindlichen WEA´s der Kreise Bad Kreuznach, Donnersberg und Bad Dürkheim (soweit sie zu Rheinhessen gehören) kommt man auf über 300 Windräder. Nicht mitgerechnet ist



GNOR

eine große Zahl noch geplanter Anlagen. Von Wörrstadt über den Alzeyer Raum bis Raum Worms/Grünstadt zieht sich ein viele Kilometer breites Band von kleinen und großen Windparks quer zur Hauptrichtung des Vogelzuges, viele davon in Verdichtungszone. Der Vogelzug müsste theoretisch im Slalom verlaufen, um ohne Schaden davonzukommen. Die ornithologisch gewünschte Längsausrichtung zum Vogelzug ist aufgrund der Topographie und der Abstandsregelungen zu Wohnlagen überhaupt nicht möglich. So kam es, wie es aufgrund des Vorrangs kommunaler Interessen erwartet werden musste: Eine Vielzahl von WEA`s behindern faktisch als Querriegel die gesamte Breitfront des rheinhessischen Vogelzuges einschließlich seiner verdichteten Zonen. Die Folgen sind unabsehbar, und die Summationswirkungen mit anderen Faktoren, wie etwa Intensivierung der Landwirtschaft, Verlust von Rast- und Nahrungsflächen, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln usw. sind dabei noch nicht einmal untersucht. Die Genehmigung weiterer Anlagen in diesem Raum ist deshalb höchst bedenklich. Hinzu kommt eine aus ornithologischer Betrachtung falsche Sichtweise, die mit dem Begriff Vogelzug-„Korridor“ zusammenhängt. Viele kommunale Entscheidungsgremien, aber auch manche Gutachter verbinden mit dem Begriff „Korridor“ straßenähnlich abgrenzbare Flächen, auf denen Vogelzug stattfindet oder eben nicht. Auffällig bei der Betrachtung der vielen Gutachten in Genehmigungsverfahren ist, dass „Vogelzugkorridore“ angeblich jeweils immer genau dort nicht verlaufen, wo der geplante Windradstandort ist, sondern z.B. einen Kilometer (!!!) davon entfernt. Beim nächsten Gutachten zum Nachbarstandort ist es dann umgekehrt. Da zu vermuten ist, dass selbst qualifizierte Gutachter nicht über Ornithologen mit hellseherischen Fähigkeiten verfügen, entpuppen sich solche Aussagen als das, was sie sind: Ein Versuch, Windkraftstandorte auf jeden Fall zu ermöglichen und dabei die gesetzgeberischen Fehler und Schwächen auszunutzen.

Wissenschaftler nennen weitere Gründe für eine solche auch andernorts zu beobachtende chaotische Entwicklung. Dr. Klaus Richarz, ehemaliger Leiter der Vogelschutzstelle Frankfurt und Vorsitzender des Bundesverbandes Wissenschaftlicher Naturschutz, beklagt die fehlende Ausgewogenheit zwischen einer effizienten Energiewende und der Erhaltung der Biodiversität und fordert eine bessere Umsetzung von Fachstandards. Praktiker Rolf Klein (Büro Milvus) stellt eine sehr unterschiedliche Interpretation solcher Fachstandards in Behörden und Gutachten fest und fordert dringend einheitliche Richtlinien. Prof. Dr. Michael Veith, Uni Trier, untersuchte Fledermausgutachten und stellte in rd. 25 % der Fälle erhebliche



GNOR

Mängel fest (Quelle jeweils: Fachvorträge Richarz, Klein und Veith Herbsttagung der GNOR 12.11.2016).

Solche Fehlentwicklungen finden sich auch dort, wo es um die besonders gefährdeten Rotmilane geht. Deutschland als Hauptverbreitungsgebiet hat hier eine besondere Verantwortung. Ein ungezügelter, massiver Ausbau der Windenergiestandorte findet ausgerechnet in Mittelgebirgen als bevorzugten Lebensräumen dieser Art statt. Mit einer erheblichen Schädigung der Rotmilanpopulationen ist zu rechnen.

Forderungen

Vor dem Hintergrund der Fachkritik und der dargestellten Fehlentwicklungen fordert die GNOR:

- 1. Aufgabe der weitgehenden Planungskompetenz der Kommunen, stattdessen Festlegung von Ausschluss- und Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die regionale Raumplanung.**

Diese Forderung haben alle Naturschutzverbände bereits 2012 bei der ersten Fortschreibung des LEP IV erhoben. Die vorstehend skizzierten Entwicklungen belegen einerseits, wie richtig sie waren, und andererseits, wie wichtig sie auch gegenwärtig noch sind, um Fehlentwicklungen zu korrigieren und doch noch zu einer vernünftigen räumlichen Gesamtplanung zu kommen.

- 2. Ausschluss auch der Natura 2000-Gebiete mit der Kennzeichnung „Konfliktpotential mittel bis hoch“ von der Windkraftnutzung.**

Die Landesregierung möchte in ihrer Fortschreibung nur diejenigen Gebiete ausschließen, die vom Naturschutzfachlichen Rahmen als "Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotential" gekennzeichnet wurden. In Gebieten mit der Kennung "Konfliktpotenzial mittel bis hoch" soll Windkraftnutzung dagegen grundsätzlich erlaubt bleiben, wobei hier auf die Einzelfallprüfung hingewiesen wird. Wegen der unterschiedlichen Interpretationen und der Rechtsunsicherheit (siehe Ausführungen oben) sind Einzelfallprüfungen nicht geeignet, den notwendigen Artenschutz sicherzustellen. Dies auch vor dem Hintergrund der Beauftragung der Gutachter durch den Vorhabensträger und der de facto schlechteren juristischen Position etwa der Naturschutzverbände. Diesem Dilemma würde man entgehen,

wenn zumindest die auch konfliktreichen Natura 2000-Gebiete mittlerer und hoher Kennung vollständig windkraftfrei blieben.



3. **Moratorium für neue Genehmigungen von WEA`s in Rheinhessen und angrenzenden Räumen**, bis durch kompetente Gutachter (z.B. Landesumweltamt, Vogelschutzwarten) geklärt ist, ob und gegebenenfalls welche Beeinträchtigungen des Vogelzuges durch großflächige Barrierewirkungen bereits errichteter Anlagen entstanden sind. Neben den oben genannten Gründen ist zu untersuchen, inwieweit aus der Vogelperspektive die Sicht auf die natürliche Geländemorphologie durch massenhafte Windparks verändert wird, und welche Auswirkungen dies auf das Vogelzuggeschehen hat.
4. Durch **Umsetzungsrichtlinien für Fachstandards** (Naturschutzfachlicher Rahmen, Helgoländer Papier) soll die Landesregierung sicherstellen, dass diese rechtlich bindend zu berücksichtigen sind, damit bisherige Fehlinterpretationen unterbleiben.
5. Der „**Naturschutzfachliche Rahmen** zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ist aufgrund weiterentwickelter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu **überarbeiten**. Dazu gehören z.B. Forschungsergebnisse, wonach die Arten Waldschnepfe, Baumfalke und Wespenbussard in die Liste der windkraftsensiblen Arten einzustufen sind und dementsprechende Abstandsregelungen erlassen werden müssen.
6. Die verbreitete Praxis einer Durchsetzung von **Ausnahmen von den Abstandsregeln** muss **unterbunden** werden. Ähnlich wie bei den „Korridoren“ im Bereich Vogelzug glaubt man, ein sehr spezielles Raumnutzungsverhalten etwa von Brutvogelarten feststellen zu können, indem fast „bis auf den Meter genau“ Nutzungsprofile festgelegt und damit Abstände „herunterbegutachtet“ werden. Dies widerspricht jeglicher ornithologischen Erfahrung.
7. Auflagen in Genehmigungsbescheiden, wonach bei verstärktem Vogelzug und starken Fledermaus-Aktivitäten WEA`s abzuschalten sind, werden oftmals nicht eingehalten. Die Umsetzung solcher Bestimmungen in der Praxis ist nach Erkenntnissen der Naturschutzverbände die reinste

Katastrophe. Wir fordern die Einrichtung einer **landesweiten Koordinierungsstelle zur Beobachtung der Vogelzug- und Fledermausaktivitäten mit weitreichender Umsetzungskompetenz**. Die Kosten tragen die Windkraftbetreiber, die personelle Besetzung erfolgt durch das Umweltministerium.



Zu den Einzelbestimmungen

G 162: Nahwärme. Keine Einwände.

G 163 a: Die Streichung des Wortes „mindestens“ bei der 2%-Flächenforderung ist nachzuvollziehen. Sie ändert in der Sache jedoch nichts, sondern hat lediglich deklamatorischen Charakter.

Z 163 d: Es wird begrüßt, dass die Kernzonen der Naturparke und der Pfälzerwald nunmehr vollständig von der Windkraftnutzung ausgeschlossen sind.

Zu begrüßen ist weiter, dass in Natura-2000 Gebieten mit „sehr hohem Konfliktpotential“ eine Windenergienutzung ausgeschlossen wird. Allerdings ist es aus Gründen des Artenschutzes und der zunehmenden Erkenntnis höherer Tötungsraten notwendig, auch die Natura 2000-Gebiete mit der Kennung „mittel bis hohes Konfliktpotential“ von der Windkraftnutzung auszunehmen.

Hinsichtlich der Herausnahme von alten Laubholzbeständen erscheint eine Mindestgröße von „10 ha“ als zu groß. Falls überhaupt Mindestgrößen genannt werden müssen, ist aus unserer Sicht eine Größe von 5 ha sinnvoller, weil die hohe fachliche Wertigkeit gerade auch kleinerer Strukturen – andere gibt es ja kaum noch – einen Schutz besonders notwendig macht. Darüber hinaus wäre eine Herausnahme dann wertlos, wenn z.B. rings um den Altholzbestand Windkraftanlagen genehmigt werden könnten. Der Schutz wäre damit konterkariert, die Gefährdung der Arten umso größer. Eine tatsächliche Schutzwirkung ist nur dann zu realisieren, wenn zusätzlich zur Altholzfläche ein weiterer Bereich von mindestens zwei Kilometern Abstand windanlagenfrei gehalten wird.

Z 163 f und g, Errichtung Einzelwindanlagen praktisch nicht mehr möglich: Einverständnis.

Z 163 h: Keine Stellungnahme von unserer Seite, da naturschutzfachlich nicht relevant. Allerdings ist zu befürchten, dass die Bevölkerung die vorgesehen Mindestabstände von 1000 bzw. 1100 Metern als zu gering empfindet, zumal sowohl die Höhe der einzelnen Anlagen als auch die Massivität der Windparks weiter steigt und damit auch das Bedrohungsempfinden wächst. Im Interesse der Akzeptanz sollte über größere Abstände nachgedacht werden.

Z 163 i: Rückbau Anlagen: Keine Einwände.



GNOR

Z 166 a: Einverständnis

Z 168 a u. b Speicherung, Eigenversorgung: einverstanden.

Fazit

Anzuerkennen ist, dass die Landesregierung im vorliegenden Entwurf der 3. Fortschreibung versucht, einige Mängel zu beheben. Die kommunale Planungshoheit gehört leider nicht dazu. Deshalb bleibt es bei der grundsätzlichen Kritik der GNOR und der Forderung nach weitergehenden Ausschlussstatbeständen und vor allem nach einer besseren und rechtsverbindlicheren Anwendung von Fachstandards des Naturschutzes. Davon unbenommen finden einzelne Regelungen unsere Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Hesping